

Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 31 (1915)

Heft: 18

Artikel: Finanzielle Zwangslagen und deren Behebung

Autor: Dunz, C.

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-580832>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 22.01.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Finanzielle Zwangslagen und deren Behebung.

Von C. Dünz, Bäckereipate, Zürich 1.

Meine diversen Veröffentlichungen haben mir aus den Reihen der Handwerksmeister und kleineren Geschäftsleute eine Reihe von Anfragen erbracht, die sich in der Hauptsache mit den mißlichen Verhältnissen im Kleingewerbebetrieb, mit der wirtschaftlichen Depression unter der wir seit dem Kriegsausbruch zu leiden haben und mit der Behebung von Zahlungsschwierigkeiten, befassen. Da die Handwerksmeister im Allgemeinen nicht über genügend kaufmännische und juristische Kenntnisse verfügen, um die in solchen Fällen nötigen Maßnahmen treffen zu können, will ich im Nachstehenden in Kürze versuchen, die Mittel und Wege zu erläutern, die für die Sanierung eines Geschäftsbetriebes unter Berücksichtigung der gegenwärtigen Zeitumstände in Frage kommen.

Die schlechte Lage des Handwerkers, sowie Klein Kaufmanns ist auf zwei Ursachen zurückzuführen, nämlich die momentane Geldknappheit und das Darin niedeliegende der schweizerischen Großindustrie. Schon geraume Zeit vor Kriegsausbruch hatte der Geldmarkt angezogen und als dann Staat, Kantone und Gemeinden noch hochverzinsliche Anleihen auflegten, war dem Geschäftsmann beinahe jede Möglichkeit zur Gelddaufnahme abgeschnitten. Die in Waren oder Außenständen festgelegten Geschäftskapitalien konnten nicht flüssig gemacht werden, in den Ladengeschäften reduzierten sich die Einnahmen rapid, die Handwerksmeister erhielten beinahe keine neuen Aufträge mehr, während die Geschäftskosten die gleichen blieben und Handel und Wandel begann zu stocken. Zur Behebung dieses Uebelstandes begründete der Bund die Darlehenskassen, die aber nur einem kleinen Teil der an sie gestellten Anforderungen entsprechen konnten, da diese Kassen nur Darlehen gegen Hinterlage von Waren und Werttiteln zc. vorstießen. Der kleine Geschäftsmann hat nun gewöhnlich keine Werttitel, da er den in guten Jahren erzielten Geschäftsgewinn wieder in den Betrieb steckt und die Rohmaterialien und Fertigfabrikate kann er nicht als Faustpfand deponieren, da er mit denselben seinen Geschäftsbetrieb aufrecht erhalten muß. So kommen für ihn diese Darlehenskassen als Helfer in der Not gar nicht in Betracht, umsoweniger als diese Kassen bei Beendigung des Krieges kurzweg liquidiert und die Darlehen alsdann ohne Verzug zurückbezahlt werden müssen. Noch weniger kommen für ihn die privaten Großbanken in Betracht, da diese bekanntlich schon in normalen Zeiten für den Kleingewerbetreibenden kein Geld zur Verfügung haben.

Die schweizerische Großindustrie, repräsentiert durch die Maschinen-, Siederei-, Uhren- und Elektroindustrie, wurde durch den Krieg ebenfalls hart betroffen, ja sie wurde teilweise durch Mangel an Rohmaterialien und unterbundener Exportmöglichkeit beinahe lahmgelegt. Die Baubranche, die schon einige Jahre vor dem Kriegsausbruch miserabel war, liegt nun fast ganz brach und die Hotelindustrie ist fast ruiniert. Nun ist aber das gute Gedeihen des größten Teiles des kleinen Gewerbestandes von dem guten Geschäftsgange der erwähnten Industrien abhängig und steigt und fällt mit diesem. Das Resultat ist nun, daß der Geschäftsmann keine Arbeit hat und die wenigen Aufträge manchmal noch zu unglaublich gedrückten Preisen akzeptieren muß, nur um seinen Betrieb aufrecht erhalten zu können. Er kann die Außenstände nur schwer einkassieren, soll immer noch Kredit bewilligen, wenn er Aufträge erhalten will, da und dort erleidet er beträchtliche Verluste und die hohen Lebensmittelpreise und Extrasteuern fressen noch die geringen Einnahmen

ganz auf. Er kann seine Rohmaterialien nur gegen Kassa beziehen, da kein Kredit mehr erteilt wird und soll noch die alten Schulden liquidieren. Verfügt er nicht über Reserven, die noch ins Geschäft gesteckt werden können, so ist der Ruin unvermeidlich. Diese Zustände treffen nicht nur auf einzelne Branchen, sondern auf den gesamten kleineren und mittleren Handels- und Gewerbebestand zu. In solcher Lage wäre dem Geschäftsmann die Möglichkeit gegeben, gegen Abtretung von Buchguthaben an eine kleine Bank sich Kredit oder Bargeld zu verschaffen. Doch werden vielfach auch von solchen Kleinbanken Bedingungen gestellt, die nicht jeder erfüllen kann. Zur Belehnung oder Bevorschussung von Buchguthaben seitens einer Bank sind ungefähr folgende Formalitäten zu erfüllen: Auf einen Papierbogen wird die genaue Adresse des Schuldners, der Schuldbetrag, der Verfalltermin zc. herausgeschrieben und die bezügliche Aufstellung unter Bellage der betr. Lieferungsverträge oder Bestellungen, Fakturen, Korrespondenzen zc. der Bank unterbreitet. Die Bankverwaltung wird die Angaben prüfen, Informationen einziehen und wenn sie mit dem Gesuchsteller bisher noch nicht gearbeitet hat, noch die Vorlegung der Geschäftsbücher verlangen, um sich über den Status des Geschäftes und die Kreditwürdigkeit des Geschäftsinhabers ein Bild zu machen. Man sieht, es sind für einen einfachen Geschäftsmann ziemlich komplizierte Formalitäten zu erfüllen, bevor Darlehen oder Vorschüsse gewährt oder auch nicht gewährt werden. Einfacher würde sich die Sache stellen, wenn ein Fachverband bei einer Bank ein Kreditgesuch einreicht, soltdarische Haftbarkeit übernimmt und die Gewährung von Vorschüssen an seine Mitglieder regelt, da die Verbandsleitung die Verhältnisse ihrer Mitglieder besser beurteilen und überwachen kann.

Für viele Geschäftsleute kommt aber diese Art von Gelddbeschaffung für die Sanierung ihres Geschäftes nicht in Frage, weil erstens die Vorbedingungen hiezu, Besitz von Buchguthaben oder eines größeren Warenlagers, fehlen, oder auch, weil der vorerwähnte Weg zu langwierig und zu wenig aussichtsreich ist. Nicht problematische, sondern rasche Hilfe ist dort notwendig, wo bereits der Betreibungsbeamte waltet, oder seine Ankunft anvisiert hat. Für den in solcher Zwischmühle stehenden Geschäftsmann sind nur noch 2 Rettungswege offen, erstens die Durchführung eines Nachlaßvertrages und zweitens die Bewilligung einer Betreibungsstundung auf eine kürzere oder längere Zeit.

Der Nachlaßvertrag. Mancher Geschäftsmann, der jahrelang sein Geschäft ordentlich geführt und seine Gläubiger pünktlich bezahlt hat, wird sich mit Händen und Füßen wehren und zwar mit Recht, denn sein Geschäftsrenommee und seine Kreditwürdigkeit wird darunter leiden. In normalen Zeiten wird der ehrbare Geschäftsmann auch kaum zu diesem Mittel Zuflucht nehmen. Wie ich aber bereits im Eingang näher detailliert habe, leben wir momentan in außerordentlichen Verhältnissen und dies bedingt und entschuldigt in Zwangsfällen auch außerordentliche Mittel. Der Geschäftsmann, der bisher seinem Betrieb korrekt und ordentlich vorgestanden hat und nun ohne sein Verschulden in finanzielle Schwierigkeiten gekommen ist, hat in solchen Zeiten einen Anspruch auf Entgegenkommen seitens der Gläubiger. Es ist auch für letztere in den meisten Fällen vorteilhafter, sie erhalten eine angemessene Nachlaßdividende, die bei einem Konkurs meistens nicht mehr heraussehaut und für dessen Durchführung noch wesentliche Kosten zu bezahlen sind. Die Durchführung eines Nachlaßvertrages wird am Besten einem Fachmann zur Erledigung übergeben. Nach Aufstellung des Geschäftsstatus wird er durch Unterhandlungen mit den Gläubigern vorerst versuchen, einen

aussergerichtlichen Nachlassvertrag durchzubringen. Vor allen Dingen muß in einem solchen Falle der Betrag, der zur Auszahlung der Dividende notwendig ist, vorhanden, oder durch gute Bürgschaften gesichert sein. Kommt der aussergerichtliche Nachlassvertrag nicht zu Stande, so wird der gerichtliche Nachlassvertrag durchgeführt, der natürlich nur unter der Voraussetzung von den Gerichtsbehörden bewilligt wird, daß sich der Geschäftsmann in seinem Betriebe nicht unforrekter, oder leichtsinniger Geschäftsführung schuldig gemacht hat.

Die Betreibungsstundung. Da wo keine Veranlassung zu einem Nachlassvertrag vorliegt, das heißt, wo nur für eine vor auszusehende kürzere Zeit die finanziellen Mittel zur Bezahlung der drängenden Gläubiger nicht genügen, erreicht der Schuldner mit der Bewilligung einer Betreibungsstundung seinen Zweck vollkommen. Es ist in diesem Falle ebenfalls ein Status des Geschäftes aufzustellen und diesen nebst den Geschäftsbüchern, sowie einer ausführlichen Darlegung der Verhältnisse und dem Gesuch um Bewilligung einer kürzeren oder längeren Betreibungsstundung, dem Gericht zu unterbreiten. Nach persönlicher Einvernahme durch den Richter wird eine Gläubigerversammlung einberufen, zu der der Schuldner oder dessen Vertreter zu erscheinen hat, um bei der Debatte Auskünfte geben und Vorschläge machen zu können. Auch in diesem Falle wird eine Bewilligung nur erhältlich sein, wenn sich der Gesuchsteller über korrekte Geschäftsführung ausweisen kann. Nach Bewilligung der Betreibungsstundung können bis zu deren Aufhebung keine weiteren Betreibungsbehandlungen gegen den Schuldner mehr vorgenommen werden. Um einen Nachlassvertrag oder eine Betreibungsstundung durchzubringen, ist wie bereits erwähnt, vor allen Dingen notwendig, daß die Geschäftsbücher korrekt geführt und abgeschlossen und der Geschäftsstatus ordnungsgemäß aufgestellt ist. Der Zweck dieses Artikels ist voll erreicht, wenn meine knappen Ausführungen die Disposition bei Zwangslagen vorerwähnter Art erleichtern.

Von der Eisenbahner-Baugesellschaft Korschach.

(Korr.)

Diese versendet soeben ihren fünften Jahresbericht. Wer sich für solche Landgenossenschaften interessiert, findet in diesen Berichten manchen wertvollen Fingerzeig.

1. Aus dem Bericht des Präsidenten entnehmen wir folgendes:

1. Einleitung. Unser fünfter Jahresbericht fällt in das Kriegsjahr 1914. Wir sehen dies zur Einleitung unserer Berichterstattung, um an den schweren Druck auf ganze Geschäftsleben und der herrschenden Depression in demselben zu erinnern, weil deren Schatten nicht ohne Spuren an uns vorüber gezogen sind. Wir können uns in diesem Berichte besonderer Kürze befleissen, weil wir in vielem leider nur das wiederholen müßten, was wir letztes Jahr bereits berichteten.

2. Verwaltung und Betrieb unserer Kolonie. Was die neue Anlage anbetrifft, haben wir absichtlich darauf Bedacht genommen, unsere Bewohner möglichst wenig zu belästigen. Wir wollen damit in unserer Kolonie bezwecken, daß jeder Bewohner als eigener Herr im Hause sich auch fühle und als solcher die seitigen Interessen mit denen der Genossenschaft wahren sollte. Die Wohnungsinpektion hat vereinzelt ihres Amtes gewaltet. Sie hat uns nicht Bericht erstattet über die Vernachlässigung der Objekte.

Zur Hebung kleinerer Reparaturen in der Kolonie haben wir für Gas- und Wasserinstallationen zwei Vorstandsmitglieder bezeichnet. Diese Einführung zeigt sich als praktisch, so daß wir für weitere Arbeiten unter unsern Handwerkern in der Kolonie diese Institution mehr auszubehnen gedenken.

Die alte Liegenschaft scheint zum Sorgenkind der Genossenschaft werden zu wollen und wir haben vor allem wenig Glück gehabt in der Wahl des Pächters. Es nötigen uns Umstände und Rücksichten zur Lösung des dreijährigen Pachtvertrages. Daß wir allein dem höchstbietenden den Vorrang gaben, war jedenfalls nur für die Rentabilität der Liegenschaft von Vorteil, nicht aber zur nachhaltigen Erhaltung und Nutzung.

Die hierzu gehörenden Gebäulichkeiten selbst sind nicht in einwandfreiem Zustande und harren gelegentlich größerer Reparaturen, wenn die Rentabilität erhöht werden sollte.

3. Rückständige Ergänzungsarbeiten. Letzter müssen wir konstatieren, daß bis heute noch nicht alle Beanstandungen nach den Abnahmeprotokollen behoben sind. Wir haben deshalb auf unsere Rechnung den größtenteil derselben ausgeführt und den Unternehmer hiesfür belastet.

4. Übernahme der Straßen durch die Gemeinde und Perimeterbelastung. Auf eine Eingabe unseres Vorstandes hat der Gemeinderat in der Sitzung vom 13. Dezember 1914 unter kleinen Vorbehalten diese Straßen übernommen, trotzdem eine Durchgangsstraße noch nicht vorhanden ist. Hier wollen wir auch gleich einfügen, daß die Genossenschaft mit einer ansehnlichen Summe von rund Fr. 5000.— in den Perimeter der Kosten für die Renovation der Promenadenstraße genommen worden ist. Mit weiteren Fr. 500.— werden wir an der Reparatur der Schönbrunnstraße partizipieren müssen. Es sind dies unvorhergesehene Summen, die außerordentlich belasten und unser Budget sehr beeinträchtigen.

5. Tätigkeit des Vorstandes. Der Vorstand erledigte seine Aufgabe in 21 Sitzungen, in welchen er 157 Traktanden erledigte, aus denen 473 Ausgangskorrespondenzen notwendig wurden. In vier gemeinschaftlichen Sitzungen mit der Geschäftsprüfungskommission wurden wichtige Angelegenheiten der Genossenschaft beraten und durchgeführt.

Endlich sanktionierten 2 Generalversammlungen die Anordnungen, Anträge und Beschlüsse des Vorstandes. Der Souverän unserer Verbindung hat in der Generalversammlung vom 23. Juli 1914 folgende Statutenänderung sanktioniert:

„Die Auszahlung der gemäß § 12 berechneten Anteile und die damit verbundenen Forderungen (Zinsen) ausgeschiedener Mitglieder hat in der Regel innert drei Monaten nach Genehmigung der laufenden Jahresrechnung stattzufinden. Der Vorstand ist jedoch berechtigt, diese Frist bis auf fünf Jahre zu verlängern. Bei freiwilligen Austritten kann in dringenden Fällen auch sofortige Rückzahlung des Anteilseigners statifinden, wobei speziell Versehen möglichst wohlwollend behandelt werden sollen.“

„Wenn der Inhaber einer Genossenschaftswohnung dieselbe ohne genügenden Grund verläßt, haftet derselbe mit seinem Anteilkapital der Genossenschaft für einen allfälligen Zinsausfall, bis die Wohnung wieder besetzt ist.“

6. Finanzlage. Per 1. Juli sind von der Kantonalbank die feinerzelt in Faustpfand daselbst gelegenen Titel im Betrage von Fr. 211,600.— fest übernommen worden. Dieses Darlehen ist zu 5% verzinslich ab übernahmstermin. Damit ist die gesamte 1. Hypothek